



Gelsenkirchen

Die Oberbürgermeisterin

Mitteilungsvorlage	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr. 20-25/661	

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl
61 - Stadtplanung - Herr Föcking, 1 69 - 40 29

Datum
17.02.2021

Beratungsfolge

Sitzungstermine Top

Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Ost

10.03.2021

Betreff

**Anfrage des Bezirksverordneten Herrn Gatzemeier
- Bautätigkeiten an der Heinrichstraße / Görtzhof -**

Inhalt der Mitteilung

In der Sitzung am 27.01.2021 unter TOP 6 wurde folgende Anfrage gestellt.

Herr Gatzemeier erklärte, er bitte um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Liegt der neue Bebauungsplan für Görtzhof/Heinrichstraße bereits vor?
2. Wurden die Abrissarbeiten der MFH von der Stadt genehmigt?
3. Liegen Baugenehmigungen für die Erd- /Kanalarbeiten vor?
4. Wurde die Abräumung des Geländes, Abholzung von Grünbeständen, genehmigt?

Stellungnahme der Verwaltung:

- Zu Frage 1:

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 440 der Stadt Gelsenkirchen wurde mit Beschluss des Rates der Stadt vom 13.02.2020 eingeleitet. Sobald alle erforderlichen Unterlagen und Gutachten erarbeitet sind, wird mit dem Vorentwurf die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. dem Planungssicherstellungsgesetz frühzeitig über die Planung unterrichtet. Parallel ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgesehen. Ziel ist es, diese Verfahrensschritte möglichst zeitnah durchzuführen.

- Zu Frage 2:

§ 62 'Genehmigungsfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen' der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 regelt u.a. die Antragspflicht zur Beseitigung von Anlagen.

Gemäß Absatz 3 ist die Beseitigung von verschiedenen Anlagen und Gebäuden nicht genehmigungsbedürftig. Nach im Vorfeld erfolgter Rücksprache des Eigentümers mit dem Referat Bauordnung und Bauverwaltung fielen die beseitigten Gebäude unter diese Regelung.

- Zu Frage 3:

Infrastruktureinrichtungen für die geplante Bebauung wie Ver- und Entsorgungsleitungen werden derzeit noch nicht verlegt.

- Zu Frage 4:

Das Gelände wurde seitens des Eigentümers nicht „abgeräumt“; auf der Fläche wurden „nur“ Strauchwerk entfernt und Maßnahmen durchgeführt, die dem Erhalt bzw. Herstellung der Sauberkeit und Ordnung dien(t)en.

Heidenreich